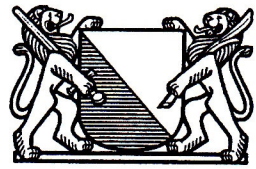


Bezirksgericht Zürich

1. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FV

Mitwirkend: Ersatzrichter lic. iur. Th. Grob als Einzelrichter (=Grünliberaler)
Gerichtsschreiberin lic. iur. B. Jucker-Demuth

Urteil vom 8. Dezember 2015

in Sachen

Alexander C **Müller,**

Kläger

gegen

M

Beklagter

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren des Klägers:

(act. 2 S. 2, Prot. S. 6 u. S. 16 sinngemäss)

1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung für dessen Anwaltskosten von Fr. 241.90 zu bezahlen.
2. Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung für dessen Porto-, Papier-, Druck- und Betreibungskosten, Zeitaufwand, Ferientage und Spesen im Umfang von insgesamt Fr. 1'680.45 zu bezahlen.
3. Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für die Verletzung seiner Persönlichkeit eine Genugtuung von Fr. 1'500.00 zuzüglich 5% Zins seit 26.06.2012 zu erstatten.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Rechtsbegehren des Beklagten:

(act. 10 S. 2)

- " 1. Die Klage des Klägers vom 29. Mai 2015 sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Der Kläger sei zu verpflichten, die gegen den Beklagten erhobene Betreibung (Nr. 177664) zurückzuziehen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers."

Erwägungen:

1. Sachverhalt

Am 26. Juni 2012 publizierte der Beklagte auf Twitter folgenden Tweet: "@Daily Talk du dreckiges Schwein! Du Rassist!!". Damit reagierte der Beklagte auf folgende Äusserung des Klägers via Twitter vom 23. Juni 2012: "Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht....diesmal für Moscheen, damit die Regierung endlich aufwacht". Diese Äusserung des Klägers wurde am 24. Juni 2012 in den Medien publik, wo auch der Beklagte vom Tweet erfahren hatte. Nachdem der Kläger am 29. November 2013 auf den Tweet des Beklagten aufmerksam geworden war, reichte er am 2. Dezember 2013 einen Strafantrag ein, worauf die Staatsanwalt-

schaft Zürich-Limmat ein Strafverfahren gegen den Beklagten eröffnete. Nach Erhalt der Strafanzeige löschte der Beklagte sein Twitter-Konto und damit auch seinen Tweet. Der Kläger machte im Strafverfahren eine Genugtuung von Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins seit Ereignisdatum geltend. Der Beklagte wies die Forderung des Klägers zurück. Am 10. Juni 2014 wurde der Beklagte per Strafbefehl der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 2 Tagessätzen zu je Fr. 50.– bestraft, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben wurde. Mit der Genugtuungsforderung wurde der Kläger auf den Zivilweg verwiesen (act. 2 Rz. 3 ff.; act. 10 Rz. 3; Prot. S. 6 ff. u. 19 ff.; act. 3/4-6).

Am 15. August 2014 schickte der Kläger dem Beklagten eine Rechnung, in welcher er eine Genugtuung von Fr. 1'500.– zuzüglich Verzugszins von 5 % seit 26. Juni 2012 geltend machte. Da der Beklagte weder innert Zahlungsfrist bezahlte, noch auf Schreiben des Klägers antwortete, schickte der Kläger dem Beklagten am 26. August 2014 eine Mahnung und setzte eine Nachfrist bis 2. September 2014 an. Da der Beklagte auch diese Frist ungenutzt verstreichen liess, leitete der Kläger am 3. September 2014 eine Betreibung gegen den Beklagten ein. Der Zahlungsbefehl wurde am 8. September 2014 vom Betreibungsamt Zürich 2 erstellt und am 10. September 2014 dem Beklagten zugestellt. Der Beklagte erhob am Tag der Zustellung Rechtsvorschlag. Die Betreibungskosten von Fr. 73.30 wurden dem Kläger in Rechnung gestellt (act. 2 Rz. 6 ff.; act. 3/7-10).

Mit Schreiben vom 8. September 2014 entschuldigte sich der Beklagte beim Kläger und wies dessen Forderung zurück, da sie in keinem Verhältnis zum Schuldspruch und der verhängten Strafe stehe. Stattdessen bot er dem Kläger eine Genugtuung von Fr. 200.– an. Der Kläger antwortete dem Beklagten am 9. September 2014 und machte ihn darauf aufmerksam, dass eine Genugtuung von Fr. 200.– nicht angemessen sei. Er bot dem Beklagten vergleichsweise an, dass dieser ihm bis zum 30. September 2014 eine Genugtuung von Fr. 1'000.– bezahle und er im Gegenzug nach Erhalt der Zahlung die Betreibung zurückziehe. Mit Schreiben vom 21. September 2014 machte der Beklagte dem Kläger ein Gegenangebot und entschuldigte sich erneut bei diesem. Ein Vergleich kam in der Folge nicht zustande (act. 2 Rz. 10 f.; act. 10 Rz. 4; act. 3/11-12; act. 11/2-3).

Für seine Äusserung auf Twitter wurde der Kläger mit Urteil des Obergerichts Zürich vom 27. April 2015 wegen Rassendiskriminierung schuldig gesprochen (act. 10 Rz. 5; Prot. S. 18).

2. Prozessuales

2.1. Prozessverlauf

Am 27. November 2014 reichte der Kläger ein Schlichtungsgesuch gegen den Beklagten beim Friedensrichteramt der Kreise 1+2 der Stadt Zürich ein. An der Schlichtungsverhandlung vom 28. Januar 2015 wurde der Urteilstvorschlag des Friedensrichters abgelehnt, so dass dem Kläger am 13. Februar 2015 die Klagebewilligung erteilt wurde (act. 1). Am 29. Mai 2015 erhob der Kläger schriftlich begründet Klage beim hiesigen Gericht (act. 2). Mit Verfügung vom 17. Juni 2015 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss von Fr. 416.– zu leisten (act. 5). Dieser wurde fristgerecht bezahlt (act. 7). Mit Verfügung vom 30. Juni 2015 wurde dem Beklagten die Klageschrift samt Beilagen zugestellt und Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zur Klage angesetzt. Am 22. Juli 2015 erstattete der Beklagte die Klageantwortschrift und reichte Beilagen ein (act. 10 f.). Am 6. August 2015 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen, welche am 8. September 2015 durchgeführt wurde (act. 12 u. Prot. S. 5 ff.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif, so dass das Urteil zu fällen ist (Art. 236 Abs. 1 ZPO).

2.2. Widerklage

Mit der Klageantwort stellte der Beklagte das Begehren, der Kläger sei zu verpflichten, die gegen ihn erhobene Betreibung zurückzuziehen. Dabei handelt es sich um eine Widerklage, da der Beklagte mit seinem Begehren ein selbständiges, von der Klage nicht erfasstes Ziel verfolgt, nämlich die Verpflichtung des Klägers zum Rückzug der Betreibung (vgl. dazu KUKO ZPO-Haas/Schlumpf, Art. 14 N 7). Die Widerklage ist zulässig, da das Begehren des Beklagten aufgrund des nachfolgend zu behandelnden Streitwerts ebenfalls im vereinfachten Verfahren zu beurteilen ist (Art. 224 Abs. 1 ZPO).

2.3. Streitwert

Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens werden nicht hinzugerechnet. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO). Stehen sich Klage und Widerklage gegenüber, so bestimmt sich der Streitwert nach dem höheren Rechtsbegehren. Zur Bestimmung der Prozesskosten werden die Streitwerte zusammengerechnet, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 ZPO).

Gemäss seiner mit der Replik aktualisierten Kostenaufstellung verlangt der Kläger vom Beklagten Fr. 2'089.85 zuzüglich Fr. 6.60 für die Reisekosten vom 28. Januar 2015 (act. 2 S. 2; Prot. S. 6 u. S. 16). Für die Bestimmung des Streitwerts sind davon die Betreuungskosten von Fr. 73.30 als Kosten des laufenden Verfahrens abzuziehen. Nicht zu berücksichtigen ist weiter der aufgeführte Kostenvorschuss von Fr. 416.—. Damit resultiert für Rechtsbegehren 2 der Klage ein Streitwert von Fr. 1'607.15. Zusammen mit den Rechtsbegehren 1 und 3 beträgt der Streitwert der Klage Fr. 3'349.05 (241.90 + 1'607.15 + 1'500).

Der Beklagte bringt vor, es sei richtig, dass der Grund für sein Begehren um Rückzug der Betreuung die unangenehmen Folgen eines Betreibungsregistereintrags seien sowie die Fr. 1'500.— und die Betreuungskosten, welche er auf keinen Fall bezahlen wolle. Ein Eintrag wirke sich bei der Wohnungs- und Jobsuche nachteilig aus. Dementsprechend wolle er einen Betreibungsregistereintrag auf jeden Fall vermeiden. Beziffern könne er dies aber nicht. Es könnten ein Lohnausfall oder eine teurere Wohnung als Folge des Eintrags resultieren (Prot. S. 24). Aufgrund der Angaben des Beklagten, welche nicht offensichtlich unrichtig sind, ist bei der Widerklage von einem Streitwert von rund Fr. 1'600.— auszugehen. Dem Beklagten geht es mit der Widerklage – neben dem Umstand, dass er die in Betreuung gesetzte Genugtuungsforderung des Klägers nicht bezahlen möchte – auch um die wirtschaftlichen Folgen, die ein Eintrag im Betreibungsregister für ihn haben könnte. Damit schliessen sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig aus,

so dass für die Bestimmung der Prozesskosten von einem Streitwert von Fr. 4'949.05 (3'349.05 + 1'600) auszugehen ist.

2.4. Zuständigkeit und Verfahrensart

Das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich ist örtlich und sachlich für die Klage und Widerklage zuständig, da der Beklagte seinen Wohnsitz in Zürich hat und es sich um eine im vereinfachten Verfahren zu behandelnde vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert bis zu Fr. 30'000.– handelt (Art. 20 lit. a, Art. 14 Abs. 1 und Art. 243 ZPO; § 24 lit. a GOG).

2.5. Klageänderung

Mit der Replik erhöhte der Kläger sein Rechtsbegehren Ziffer 2 (act. 2 S. 2, Prot. S. 6 u. S. 16 sinngemäss). Dies ist zulässig, da der geänderte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch auf Kostenersatz in einem sachlichen Zusammenhang steht (Art. 227 Abs. 1 ZPO).

3. Materielles

3.1. Parteistandpunkte

3.1.1. Kläger

Der Kläger macht in der Klagebegründung im Wesentlichen geltend, nebst der öffentlichen Ehrverletzung und Rufschädigung seien ihm im Verlauf des Straf- und Zivilverfahrens für juristische Beratung Anwaltskosten in der Höhe von Fr. 241.90 entstanden. Zudem habe er Auslagen für Porto, Papier sowie Druck- und Betreuungskosten von Fr. 160.30 und Kosten von Fr. 250.– für die Schlichtungsverhandlung gehabt. Diese Kosten würden als Schaden geltend gemacht. Hinzu komme der beträchtliche zeitliche Aufwand und Ärger, welchen er aufgrund der Persönlichkeitsverletzung durch den Beklagten gehabt habe. Der Beklagte habe ihn öffentlich in seiner Ehre verletzt und ihn bewusst in seiner Menschenwürde herabgesetzt, indem er ihn vorsätzlich als "dreckiges Schwein" beschimpft und als "Rassisten" bezeichnet habe. Es handle sich hierbei um eine schwerwiegende Ehrverletzung, die mit dem Wort "dreckiges" noch verstärkt werde. Erschwerend komme hinzu, dass Ehrverletzungen und Verleumdungen im Internet besonders

ärgerlich seien, da sie über einen längeren Zeitraum, wenn nicht gar für immer, einem breiten öffentlichen Publikum zugänglich seien und beliebig verbreitet werden könnten. Eine Wiedergutmachung für die Persönlichkeitsverletzung und seine Aufwendungen sei bis jetzt nicht erfolgt. Er beantrage deshalb eine Genugtuung von Fr. 1'500.– zuzüglich Zins von 5 % seit 26. Juni 2012. Neben der öffentlichen Ehrverletzung, Beschimpfung, Herabsetzung und Verleumdung habe er sich gezwungen gesehen, ein langwieriges und Nerven aufreibendes Strafverfahren mit der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zu führen und seine Forderung anschliessend auf dem Zivilweg inklusive Betreuung und Schlichtungsverhandlung geltend zu machen (act. 2 Rz. 12 ff.).

In der Replik ergänzt der Kläger, die Genugtuung sei einerseits für die Ehrverletzung und soll andererseits auch den ganzen Aufwand, die Umtriebe und die Unannehmlichkeiten abdecken (Prot. S. 6). Er habe den Tweet des Beklagten gefunden. Wäre dieser nicht öffentlich gewesen, hätte er diesen nicht gefunden. Er kenne aber niemanden persönlich, der den Tweet des Beklagten gesehen habe. Konkrete Anhaltspunkte bezüglich der Anzahl Personen, die den Tweet des Beklagten gesehen haben könnten, habe er nicht. Der Beklagte habe bestimmt mehr als drei Follower gehabt. Er wisse nicht, ob der Tweet des Beklagten weiterverbreitet worden sei (Prot. S. 8 f.). Wegen des Tweets des Beklagten habe er einen immensen Aufwand gehabt. Zuerst habe er Anzeige erstattet und nun sei er schon seit zwei Jahren damit befasst. In zeitlicher Hinsicht sei es ein grosser Aufwand, es gehe aber auch an die Nerven und bedeute somit eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Er schlafe nicht mehr gut. Es sei mit Stress verbunden und eine psychische Belastung. Aus seiner Sicht handle es sich um Cybermobbing, es sei ein klarer Angriff gegen seine Person gewesen. Die Behauptung des Beklagten, dass zum Zeitpunkt des Verfassens seines Tweets eigentlich niemand gewusst habe, wer hinter "dailytalk" stehe, stehe im Widerspruch zu dessen Aussage, er habe in der Zeitung von seinem Tweet gelesen, denn in der Zeitung sei er namentlich erwähnt gewesen. Es mache ihn persönlich betroffen, "dreckiges Schwein" genannt zu werden. Er sei nicht mit Tieren gleichzusetzen, das sei menschenunwürdig. Es sei eine belastende Situation gewesen. Zum einen sei das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft nicht einfach gewesen, da er mit dem

Staatsanwalt diverse ärgerliche Auseinandersetzungen gehabt habe. Zum Beispiel sei er zu Befragungen und Einvernahmen nicht eingeladen bzw. darüber informiert worden. Zum andern habe er für die Schreiben alles wieder zusammensuchen müssen, was ärgerlich gewesen sei. Dabei gehe Zeit verloren. Auch um die Betreuung einzuleiten, habe er zuerst abklären müssen, wie man das tue. Das Strafverfahren sei nötig gewesen, um herauszufinden, wer hinter dem Account stecke. Er habe Betroffenheit empfunden und sich angegriffen gefühlt. Er sei kurze Zeit in ärztlicher Behandlung gewesen, allerdings nicht nur wegen dem Beklagten, sondern wegen der ganzen Geschichte. Er habe im entsprechenden Zeitraum gesundheitliche Probleme gehabt. Man stelle sich vor, es liege jemand bereits am Boden und viele andere träten noch auf diesen ein. Er könne nicht beweisen, dass der Tritt des Beklagten auch ausschlaggebend gewesen sei. Wer gemobbt und mit Schimpf und Schande betitelt werde, fühle sich nicht gut. Die zweimalige schriftliche Entschuldigung des Beklagten empfinde er nicht als Wiedergutmachung. Die Entschuldigung sei erst gekommen, nachdem er ihm eine Rechnung geschickt habe (Prot. S. 10 ff.). Seinem Empfinden nach habe der Staatsanwalt versucht, Strafanzeigen von ihm nicht an Hand zu nehmen. Deshalb sei das Strafverfahren für ihn nervenaufreibend und mit Psychostress verbunden gewesen (Prot. S. 18).

3.1.2. Beklagter

Der Beklagte bringt in der Klageantwort im Wesentlichen vor, sein Verschulden sei bereits von den Strafbehörden im alleruntersten Bereich angesetzt worden, zumal eine üble Nachrede eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen nach sich ziehen könnte. Strafrechtlich habe es sich somit um eine reine Bagatelle gehandelt (act. 10 Rz. 3). Jemand, der sich im Sinne des Strafgesetzbuches rassistisch äussere, könne auch als Rassist bezeichnet werden (act. 10 Rz. 5). Dass er dem Kläger eine Entschädigung für Anwaltskosten schulde, werde bestritten. Die Schadenersatzforderung für die Anwaltskosten scheitere bereits am Fehlen eines adäquaten Kausalzusammenhangs. Es sei nicht ersichtlich, weshalb anwaltlicher Rat vorliegend zwingend notwendig gewesen sein soll. Die anwaltlichen Dienstleistungen, welche der Kläger angeblich in Anspruch genommen haben soll,

könnten auch nicht im Detail geprüft werden. Den Kläger treffe ein sehr grobes Selbstverschulden. Wer eine Nachricht mit einem derartigen provokativen Wortlaut bzw. Inhalt auf einem sozialen Netzwerk, das für alle öffentlich sei, platziere, müsse schlichtweg damit rechnen, dass dieser von einem anderen Benutzer aufgenommen und weiterverbreitet werde. Wenn dann daraus tatsächlich irgendwelche Kosten entstehen sollten, so treffe den Provokateur ein derart hohes Selbstverschulden, dass diese Kosten nicht einfach als Schadenersatz geltend gemacht werden könnten (act. 10 Rz. 7 ff.). Auch eine Entschädigungspflicht für Porto-, Papier-, Druck- und Betreuungskosten werde bestritten. Die Kosten seien weder überprüfbar noch nachvollziehbar. Die Aufstellung sei vom Kläger selber verfasst worden. Seine Äusserung sei nicht adäquat kausal für das Entstehen der vorliegend geltend gemachten Kosten gewesen. Weiter treffe den Kläger ein sehr hohes Selbstverschulden. Der Kläger habe in der Strafuntersuchung eingeräumt, dass seine Twitter-Aussage unüberlegt, blöde, ungünstig formuliert und fragwürdig gewesen sei. Bei dieser Aussage, womit der Kläger seine völlig falsche Vorgehensweise teilweise einzusehen scheine, sei dieser zu behaften. Es handle sich um ein Zugeständnis, welches das Vorliegen eines bewussten Selbstverschuldens deutlich unterstreiche (act. 10 Rz. 11 ff.). Er bestreite, dass sein Tweet überhaupt von jemandem Dritten zur Kenntnis genommen worden sei. Entsprechende Feedbacks, welche darauf hindeuten würden, habe es keine gegeben. Solche würden vom Kläger auch nicht geltend gemacht. Die Reaktionen, welche der Kläger auf seine ursprüngliche Äusserung erhalten habe, seien nicht aufgrund seiner (des Beklagten) Äusserung erfolgt. Sollte das Gericht dieser Meinung nicht folgen, so müsse berücksichtigt werden, dass sein Tweet lediglich eine sehr kleine Anzahl von Adressaten erreicht haben könnte. Da die Zeitdauer der Veröffentlichung nicht feststellbar sei, sei davon auszugehen, dass den Tweet möglicherweise niemand gesehen habe. Die Verbreitung bzw. die Reichweite seiner Äusserung, welche nicht in Zeitung, Radio oder Fernsehen erfolgt sei, habe als sehr gering zu gelten und habe somit nur von einem kleinen und durchaus überschaubaren Kreis zur Kenntnis genommen werden können. Wie viele den Tweet dann aber tatsächlich wahrgenommen hätten, sei völlig offen. Weiter sei zu beachten, dass die Äusserung an das Pseudonym "Daily Talk" gerichtet gewesen sei. Im

Zeitpunkt des 26. Juni 2012 habe beinahe niemand gewusst, wer oder was "Daily Talk" sei bzw. welche Person dahinter stehe. Dies sei erst aufgrund der Strafverfolgung des Klägers wegen Rassismus durch die Medien beschränkt publik geworden, also deutlich nach seinem Tweet. Die Schwere einer allfälligen Persönlichkeitsverletzung, welche eine Genugtuung rechtfertigen würde, sei vorliegend nicht ansatzweise erreicht. Inwiefern die Persönlichkeit des Klägers genau verletzt worden sein soll, werde im Übrigen von diesem auch nicht aufgezeigt. Die Äußerung "du dreckiges Schwein" vermöge nie und nimmer eine derart schwere Persönlichkeitsverletzung zu begründen, welche eine Genugtuung nach sich ziehen könnte (act. 10 Rz. 18 ff.).

In der Duplik ergänzte der Beklagte, es tue ihm wirklich leid, dass er den Tweet geschrieben habe. Er hätte niemals gedacht, dass dies einen derart langen Rattenschwanz nach sich ziehen würde. Er habe keine Ahnung, wie viele Follower er bei Twitter gehabt habe. Er habe seinen Account nie wirklich betreut. Er sei nicht auf Follower aus gewesen. Er habe in einer kleinen Randnotiz einer Zeitung über den Tweet des Klägers gelesen. Welche Person dahinter gestanden sei, sei erst später ans Licht gekommen. Er habe einfach diesen Account angeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt sei ihm nicht bewusst gewesen, ob eine Einzelperson oder ein Kollektiv hinter diesem Account gestanden sei. Sein Tweet sei primär an "daily-talk" gegangen. Er wisse nicht, ob er überhaupt Follower gehabt habe. Er habe Nachrichten an Kollegen geschrieben und diese an ihn; er habe den Account nicht für Follower benutzt. Er habe kein Echo zu seinem Tweet bekommen, weshalb er davon ausgehe, dass dieser nicht weiterverbreitet worden sei (Prot. S. 21 f.). Eine Betreibung sei unangenehm und werde seiner zukünftigen Laufbahn mehr schaden, als er mit seinem Tweet hätte Schaden anrichten können. Die Betreibung auf anderem Wege zu beseitigen, sei mit persönlichem Aufwand verbunden (Prot. S. 24).

3.2. Genugtuung

3.2.1. Theorie

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung

ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 ZGB). Art. 28 ZGB schützt die Ehre weiter gehend als das Strafrecht, welches den Ruf schützt, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Umfasst sind auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen einer Person. Es kann nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit mit einer Verletzung gleichgesetzt werden, sondern es ist eine gewisse Intensität, ein eigentliches Eindringen nötig. Das Gesetz bietet Schutz gegen jede Verletzung der Persönlichkeit, d.h. gegen jeden mehr als harmlosen Angriff. Erforderlich ist, dass sich der Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richtet. Der Betroffene muss aufgrund der Verletzungshandlung individualisierbar bzw. erkennbar sein. Auch andere Personen müssen erkennen können, um wen es sich handelt. Das Vorliegen eines Schadens nach Art. 41 OR oder die Voraussetzungen einer Genugtuung nach Art. 49 OR sind getrennt von der Verletzung zu untersuchen. Die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen nach Art. 173 ff. StGB ist immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren, ebenso unwahre Äusserungen. Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten, wenn er verunglimpft wird. Jede Verletzung der Persönlichkeit ist grundsätzlich widerrechtlich. Für Schadenersatz und Genugtuung ist ein Verschulden nötig (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 28, 38 f., 41, 43 ff. u. 55). Ehrverletzend sind unwahre Tatsachenbehauptungen sowie an sich nicht wahrheitswidrige Darstellungen, die durch Art und Form beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorrufen. Unter einem (im vorliegenden Kontext stets negativen) Werturteil versteht man den unmittelbaren Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person. Zu unterscheiden sind gemischte und reine Werturteile. Erstere sind Verbindungen von Tatsachenbehauptung und Werturteil, womit die Aussage einen "Sachbehauptungskern" hat, für welchen die selben Grundsätze gelten wie für Tatsachenbehauptungen. Letztere sind zulässig, sofern sie sich nicht einer unan-

gemessenen Form bedienen, völlig unsachlich und damit unnötig verletzend ausfallen (CHK-Aebi-Müller ZGB 28 N 19 f.).

Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung (Art. 28a ZGB). Bei einer Genugtuungsklage sind die Voraussetzungen von Art. 49 OR nachzuweisen. Gemäss dieser Bestimmung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen (Art. 49 OR). Die objektiv schwere Persönlichkeitsverletzung muss i.d.R. vom Ansprecher subjektiv als seelischer Schmerz empfunden werden (CHK-Aebi-Müller ZGB 28a N 11 u. 16). Die Genugtuung bezweckt eine Entschädigung für erlittenen seelischen Schmerz. Die Schwere der Verletzung muss einen solchen finanziellen Ausgleich rechtfertigen und die Verletzung darf nicht anderweitig wieder gutgemacht worden sein, z.B. durch Entschuldigung oder Rücknahme der Äusserung. Das Bundesgericht verlangt, dass der Verletzte die Umstände dartut, aus welchen auf seinen seelischen Schmerz geschlossen werden kann (BSK ZGB I-Meili, Art. 28a N 17). Voraussetzung für eine Genugtuung ist das Erleiden einer immateriellen Unbill. Die Schwere der Verletzung muss eine Genugtuung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht (Empfinden des Betroffenen) rechtfertigen. Es ist von einer Durchschnittsperson auszugehen. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer Alltagssorge klar übersteigen. Es reicht nicht aus, wenn jemand schockiert ist oder Unannehmlichkeiten empfindet. Erforderlich sind durch die Persönlichkeitsverletzung verursachte physische oder psychische Leiden, die das Wohlbefinden beeinträchtigen. Leichte Ehrverletzungen genügen i.d.R. nicht. Art. 43 f. OR sind zu beachten, d.h. u.a. die Schwere des Verschuldens des Schädigers und das Selbstverschulden des Verletzten (BSK OR I-Heierli/Schnyder, Art. 49 N 6, 11 u. 16). Bei der Wiedergutmachung ist unerheblich, ob diese auf Veranlassung des Verletzten erfolgt ist. Entscheidend ist, dass die Verletzung vollständig wiedergutmacht erscheint. Das kann aus verschiedenen Gründen der Fall sein, möglicherweise auch in deren Kombination: Entschuldigung, gerichtliche Verurteilung des Verletzers und

Zeitablauf sowie Anstrengungen des Verletzers (Inderkum, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe aus Persönlichkeitsverletzung, Diss. Freiburg 2008, Rz. 299 ff.). Eine Genugtuung rechtfertigen v.a. besonders erniedrigende Ehrverletzungen, die für den Verletzten gravierende Folgen haben, wie z.B. soziale Ausgrenzung. Bei der Art der Genugtuung steht die Urteilspublikation im Vordergrund. Auf einen Geldbetrag wird nur bei besonders schweren Verletzungen erkannt (Inderkum, a.a.O., Rz. 369).

3.2.2. Würdigung

Für seinen Tweet "@Daily Talk du dreckiges Schwein! Du Rassist!!" wurde der Beklagte wegen übler Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB verurteilt. Durch sein beleidigendes und geringschätzendes Werturteil stellte der Beklagte den Ruf und Charakter des Klägers in Frage. Zudem erreichte seine Aussage eine gewisse Intensität und ist nicht mehr als harmlos zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass erkennbar der Kläger hinter dem Twitter-Konto @dailytalk steht und dieser somit individualisierbar ist. Damit verletzte der Beklagte die Persönlichkeit des Klägers gemäss Art. 28 ZGB. Rechtfertigungsgründe macht der Beklagte nicht geltend und solche sind auch nicht ersichtlich.

Der Kläger verlangt aufgrund der Persönlichkeitsverletzung eine Genugtuungszahlung von Fr. 1'500.- vom Beklagten. In subjektiver Hinsicht macht der Kläger geltend, es habe ihn persönlich betroffen gemacht, "dreckiges Schwein" genannt zu werden, und er habe sich angegriffen gefühlt. Damit legt der Kläger keine besonders schwere immaterielle Unbill oder einen gravierenden seelischen Schmerz dar. Der Kläger bringt zwar auch eine psychische Belastung und gesundheitliche Probleme vor, führt diese aber auf die "ganze Geschichte" zurück, d.h. auf das Medienecho und die unzähligen negativen Äusserungen auf Twitter sowie die privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Konsequenzen, die sein eigener Tweet ausgelöst hatten. Dies ist ungenügend, da der Kläger im einzelnen aufzuzeigen gehabt hätte, was der Tweet des Beklagten bei ihm auslöste, losgelöst von den übrigen Reaktionen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Kläger den Tweet des Beklagten erst über 17 Monate nach dessen Veröffentlichung entdeckte. In diesem Zeitpunkt hatten sich beim Kläger die Konsequenzen seines ei-

genen Tweets aber bereits voll ausgewirkt und der Kläger macht nicht geltend, die Entdeckung des Tweets des Beklagten habe ihn in gesundheitlicher Hinsicht besonders tangiert oder zurückgeworfen.

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte mit seinem Tweet auf denjenigen des Klägers reagierte. Der Kläger twitterte, "Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht....diesmal für Moscheen, damit die Regierung endlich aufwacht". Aufgrund seiner provozierenden Äusserung, welche ohne den letzten Halbsatz in den Medien auftauchte, und für welche der Kläger vom Obergericht der Rassendiskriminierung schuldig gesprochen wurde, musste dieser mit heftigen Reaktionen rechnen. Entsprechend hoch ist das Selbstverschulden des Klägers anzusetzen, denn erst durch seine von den Medien aufgegriffenen Äusserung sah sich der Beklagte – gemäss eigenen Angaben im Affekt – dazu veranlasst, seine ehrverletzenden Äusserung auf Twitter zu veröffentlichen. Entsprechend relativiert sich das Verschulden des Beklagten. Mit anderen Worten beginnt die Kausalkette beim Tweet des Klägers, ohne welchen es auch nicht zum Tweet des Beklagten gekommen wäre. Dass der Tweet des Klägers erst durch die Medien einem breiten Publikum bekannt wurde, kann zudem nicht dem Beklagten angelastet werden. Hinzu kommt, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen und auch keine solchen dargetan wurden, dass der Tweet des Beklagten von einer grossen Zahl von Personen zur Kenntnis genommen oder weiterverbreitet worden wäre. Damit liegt auch objektiv keine schwere Persönlichkeitsverletzung vor.

Der Kläger möchte die Genugtuungsforderung auch aus dem Zeitaufwand und dem langwierigen und Nerven aufreibenden Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ableiten. Darauf kommt es jedoch nicht an, denn diese Folgen sind nicht unmittelbar auf das Verhalten des Beklagten zurückzuführen. Mit anderen Worten kann der Aufwand für die Durchsetzung der Genugtuungsforderung nicht gleichzeitig als Begründung für die Zusprechung einer Genugtuung herangezogen werden.

Weiter ist zu prüfen, ob die Verletzung der Persönlichkeit des Klägers nicht bereits anders als durch eine Geldzahlung wiedergutmacht worden ist. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass sich der Beklagte zweimal schriftlich sowie in der

Hauptverhandlung beim Kläger entschuldigt hat, wobei unerheblich ist, dass er dies erst tat, als der Kläger ihm Rechnung stellte. Hinzu kommt, dass der Beklagte für seine Äusserung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Schliesslich bemühte sich der Beklagte um eine aussergerichtliche Beilegung der Streitigkeit. In Berücksichtigung all dieser Umstände ist eine genügende und vollständige Wiedergutmachung durch den Beklagten zu bejahen.

Zusammenfassend ist dem Kläger mangels schwerer Persönlichkeitsverletzung und erfolgter Wiedergutmachung durch den Beklagten keine Genugtuung zuzusprechen.

3.3. Kostenersatz

3.3.1. Theorie

Hat der Verletzte durch die Persönlichkeitsverletzung einen Schaden erlitten, so muss ihn der Verletzer ersetzen. Es sind Vermögenseinbusse, Verschulden und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Schaden nachzuweisen (BSK ZGB I-Meili, Art. 28a N 16.). Schaden ist eine ungewollte Vermögensminderung, d.h. eine Differenz zwischen dem aktuellen Vermögensstand des Geschädigten infolge des schädigenden Ereignisses und dem hypothetischen Vermögensstand bei Ausbleiben des Ereignisses. Die Beeinträchtigung persönlich-ideeller Rechtsgüter wie der Ehre zieht nur dann einen Schaden nach sich, wenn dadurch auch das Vermögen bzw. die wirtschaftlich tätige Persönlichkeit mitbetroffen wird (BSK OR I-Heierli/Schnyder, Art. 41 N 3, 13). Soweit sie nicht durch die nach kantonalem Verfahrensrecht zuzusprechende Parteientschädigung gedeckt sind, gelten vorprozessuale Parteikosten als Bestandteil des Schadens. Erforderlich ist dafür, dass der vorprozessuale Aufwand gerechtfertigt, notwendig und angemessen war. Die Ersatzforderung unterliegt zudem der allgemeinen Herabsetzung. Der nicht vom massgebenden Prozessrecht geregelte Ersatz vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten setzt zudem voraus, dass die entsprechenden Aufwendungen zur Durchsetzung der Forderungen des Gläubigers notwendig und angemessen sind. Notwendig und angemessen sind Kosten zur Durchsetzung streitiger Forderungen nur insoweit, als diese Forderungen auch bestehen, was sich erst im Prozess ergibt. Es wird daher mit beachtlichen Grün-

den die Auffassung vertreten, es seien für den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung auch dann die allgemein anerkannten Grundsätze über die Verteilung von Prozesskosten anzuwenden, wenn ausser- oder vorprozessuale Kosten zur Beurteilung stehen, die vom massgebenden Prozessrecht nicht geregelt werden (BGer. 4C.11/2003 E. 5.1 f.).

3.3.2. Würdigung

Der Kläger fordert vom Beklagten als Schadenersatz Anwaltskosten von Fr. 241.90, die ihm im Verlauf des Straf- und Zivilverfahrens für juristische Beratung entstanden seien. Der Kläger macht geltend, er habe gewisse Dinge betreffend Persönlichkeitsrechte wissen müssen. Die Leistungen seines Anwalts hätten im Fall des Beklagten Beratungen, Rechtsauskunft sowie vorgängiges Aktenstudium beinhaltet. Er wisse nicht, welcher Teil der Leistungen seines Anwaltes den Zivilpunkt und welcher Teil den Strafpunkt betroffen habe (Prot. S. 17 f.). Wie vorstehend ausgeführt wurde, steht dem Kläger keine Genugtuungsforderung zu. Damit war der Beizug eines Anwalts für das vorliegende Zivilverfahren weder notwendig noch angemessen, so dass dem Kläger seine dafür aufgewendeten Anwaltskosten nicht zu ersetzen sind. Da der Kläger keine Angaben dazu machen konnte, welcher Teil der Anwaltskosten das Strafverfahren betrifft, ist auch dafür keine Entschädigung durch den Beklagten zuzusprechen. Hinzu kommt, dass der im Strafverfahren als Privat- und Strafkläger beteiligte Kläger (vgl. art. 3/4) eine Entschädigung für die dort entstandenen Kosten in jenem Verfahren hätte beantragen müssen. So hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 StPO).

Der Kläger verlangt weiter eine Entschädigung für Porto-, Papier-, Druck- und Betreuungskosten, Zeitaufwand, Ferientage und Spesen im Umfang von insgesamt Fr. 1'680.45. Die Porto-, Papier- und Druckkosten sind im Rahmen der Parteientschädigung unter dem Titel Nebenfolgen zu behandeln. Nicht zuzusprechen sind

dem Kläger die Betreuungskosten, da ihm keine Genugtuungsforderung zusteht und er berechtigt wäre, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Der Kläger möchte sodann seinen Zeitaufwand für das Verfassen von Schreiben sowie beanspruchte Ferientage für die Verhandlungen ersetzt erhalten. Diese Positionen stellen keinen ersatzfähigen Schaden dar, da dadurch das Vermögen des Klägers nicht abgenommen hat. Hinzu kommt, dass dem Kläger mangels Zusprechung einer Genugtuung auch der für dessen versuchte Durchsetzung entstandene Aufwand nicht zu ersetzen ist.

3.4. Rückzug der Betreuung

Der Beklagte verlangt widerklageweise die Verpflichtung des Klägers, die gegen ihn erhobene Betreuung zurückzuziehen. Das Gesetz sieht einen solchen Anspruch nicht vor. Im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist lediglich vorgesehen, dass die Ämter Dritten von einer Betreuung keine Kenntnis geben, wenn der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat (Art. 8a Abs. 2 lit. c SchKG). Mittels einer Klage kann der Beklagte eine gerichtliche Verpflichtung des Klägers zum Rückzug der Betreuung jedoch nicht erreichen. Seine Widerklage ist mangels einer Anspruchsgrundlage abzuweisen.

4. Nebenfolgen

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung, nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 95 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 ZPO). Der Kläger unterliegt mit der Klage, der Beklagte demgegenüber mit der Widerklage. Der Klage kommt ein Streitwert von Fr. 3'349.05 zu, der Widerklage ein solcher von Fr. 1'600.—. Ausgehend vom Gesamtstreitwert von Fr. 4'949.05 unterliegt der Kläger zu rund 68 % und der Beklagte entsprechend zu 32 %. Wird zusätzlich berücksichtigt, dass der grösste Aufwand für die Klage angefallen ist und für die Widerklage lediglich eine kurze Begründung erforderlich war, sind in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO dem Kläger $\frac{3}{4}$ und dem Beklagten $\frac{1}{4}$ der Kosten aufzuerlegen. Vom Beklagten

wurde kein begründeter Fall im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO geltend gemacht, so dass ihm keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen ist. Da der Kläger mehrheitlich unterliegt, steht ihm sodann kein Ersatz notwendiger Auslagen (Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO) wie Porto-, Papier- und Druckkosten sowie Spesen zu. Desgleichen hat er keinen Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung.

Ausgehend vom Gesamtstreitwert von Fr. 4'949.05 sind die Gerichtskosten auf Fr. 1'040.– festzulegen (§ 4 Abs. 1 GebV OG), wovon der Kläger Fr. 780.– und der Beklagte Fr. 260.– zu tragen hat. Nach Verrechnung mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss von Fr. 416.– ist der Kläger zu verpflichten, Fr. 364.– und der Beklagte Fr. 260.– des Fehlbetrags zu bezahlen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

Die Schlichtungskosten von Fr. 250.– sind nach Obsiegen und Unterliegen bei der Parteientschädigung zu berücksichtigen (Art. 207 u. Art. 111 Abs. 2 ZPO). Da dem Kläger keine Genugtuung zuzusprechen ist, hat er die Schlichtungskosten selber zu tragen und steht ihm kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Beklagten zu.

Es wird erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'040.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten werden dem Kläger zu $\frac{3}{4}$ und dem Beklagten zu $\frac{1}{4}$ auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss des Klägers verrechnet. Der Fehlbetrag wird im Umfang von Fr. 364.– vom Kläger und im Umfang von Fr. 260.– vom Beklagten nachgefordert.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je mit Gerichtsurkunde.

7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 8. Dezember 2015

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
1. Abteilung – Einzelgericht

Der Einzelrichter:


lic. iur. Th. Grob

Die Gerichtsschreiberin:


lic. iur. B. Jucker-Demuth